

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und aufgrund des § 26 und 28 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Samtgemeinde Gellersen am 17.06.2002 folgende Satzung beschlossen (inkl. Änderungssatzung vom 10.07.2006):

### **§ 1 Geltungsbereich, kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Diese Satzung gilt für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr Gellersen im Sinne von § 26 Abs. 2 NBrandSchG, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG sowie für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Kostenpflichtig sind insbesondere:
  - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  - b) Räumen von Straßensperren, Straßenreinigung und Ölbekämpfungsmaßnahmen;
  - c) Auspumpen von Kellern und sonstigen Gebäudeteilen;
  - d) Einsatz oder zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten;
  - e) die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  - f) Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG.
- (3) Die Hilfeleistung, Überlassung von Feuerwehrgeräten oder Gestellung von Sicherheitswachen kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig gemacht werden, soweit dadurch nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.
- (4) Verzichtet der/die Besteller/in auf die Leistung, nachdem Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.
- (5) Wird die Freiwillige Feuerwehr missbräuchlich angefordert, so werden die Gebühren gemäß Abs. 4, mindestens jedoch 300,00 € erhoben. Bei einer Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage werden mindestens 300,00 € erhoben. Für die zweite Alarmierung innerhalb von 4 Wochen erhöht sich der Betrag auf 450,00 €, ab der dritten pro Monat auf 600,00 €.

### **§ 2 Kostenersatzschuldner, Fälligkeit, Festsetzung und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige/diejenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der z. Zt. geltenden Fassung über die Verursachungshaftung gelten entsprechend;
  2. der/die Eigentümer/in der Sache oder derjenige/diejenige, der/die die tatsächliche Gewalt über Sachen ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des NGefAG vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der z. Zt. geltenden Fassung über die Zustandshaftung gelten entsprechend;
  3. derjenige/diejenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige/diejenige, der/die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
  5. der/die Veranstalter/in oder Veranlasser/in von Maßnahmen, die eine Brandsicherheitswache erforderlich machen.

- (2) Die Kosten werden mit Beendigung der Leistung fällig.
- (3) Über die Höhe des Kostenersatzes erhält der/die Ersatzpflichtige einen Kostenbescheid.
- (4) Der festgesetzte Kostenersatz unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostentarifs sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Als Einsatzzeit gilt die Dauer der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (2) Bei der Berechnung wird nach tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten, wobei angefangene 30 Minuten als halbe Stunde gerechnet werden. Die im Kostenersatztarif mit einem + bezeichneten Tagessätze sind auch bei kürzerer Einsatzzeit als Mindestgebühr zu entrichten.
- (3) Entstehen der Samtgemeinde Gellersen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu den jeweiligen Tarifsätzen zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlusten sind nur zu erstatten, soweit den/die Kostenersatzpflichtige/n ein Verschulden trifft.
- (4) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach den Sätzen vergleichbarer Leistungen erhoben.
- (5) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenersatzpflichtigen schriftlich bei der Samtgemeinde Gellersen einzureichen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der kostenersatzpflichtigen Hilfeleistung entstehen, haftet die Samtgemeinde Gellersen dem/der Kostenersatzschuldner/in nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der/Die Kostenersatzschuldner/in hat die Samtgemeinde Gellersen von Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen freizustellen.

Dies gilt nicht, sofern der/die Kostenersatzschuldner/in nachweist, dass die Freiwillige Feuerwehr den Ersatzanspruch durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

- (2) Die Haftung der Samtgemeinde Gellersen für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wird ausgeschlossen, soweit die Freiwillige Feuerwehr diese nicht selbst bedient hat.
- (3) Personen- oder Sachschäden, die der Samtgemeinde Gellersen bei Ausführung der kostenersatzpflichtigen Hilfeleistung entstanden sind, hat der Kostenersatzschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenersatzpflichtigen Leistungen.

- (4) Muss die Durchführung einer kostenersatzpflichtigen Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

**Kostenersatztarif für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen**

<b>1</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Personal</b>		
1.1	Einsatz pro Feuerwehrmitglied je Stunde		32,00 €
1.2	Einsatz pro Feuerwehrmitglied als Sicherheitswache bei Veranstaltungen stundenweise gem. Ziffer 1.1 oder nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter		
<b>2</b>	<b>Feuerwehrfahrzeuge</b>		
2.1	PKWs, Kleintransporter	je Stunde	25,00 €
2.2	Einsatzleitfahrzeuge, Kleinlöschfahrzeuge, Schlauchwagen	je Stunde	25,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge	je Stunde	40,00 €
	Bei Einsatzorten, die weiter als 25 km von der Samtgemeinde entfernt sind, wird zusätzlich ein Kilometergeld berechnet. Dieses beträgt für Fahrzeuge der Ziffer 2.1 und 2.2	je km	0,26 €
	für Fahrzeuge der Ziffer 2.3	je km	0,51 €
<b>3.</b>	<b>Löschgerät (Einsatz oder Überlassung)</b>		
3.1	Tragkraftspritzen mit saugseitigem Zubehör	je Stunde	18,00 €
3.2.1	A-Schlauch	je Tag	4,00 € +
3.2.2	B-Schlauch	je Tag	4,00 € +
3.2.3	C-Schlauch	je Tag	3,00 € +
3.2.4	D-Schlauch	je Tag	3,00 € +
3.3	Kleinlöschgerät (z. B. Kübelspritze)	je Tag	3,00 € +
3.4	Feuerlöscher	(Selbstkosten + 10 % Aufschlag)	
3.5	wasserführende Armatur (Verteiler, Standrohr mit Schlüssel, Stahlrohr usw.)	je Tag	3,00 € +
<b>4.</b>	<b>Technisches Gerät</b>		
4.1	Atemschutzgerät	je Stunde	20,00 €
4.2	CSA-Schutzausrüstung	je Stunde	40,00 €
4.3	Stromerzeuger	je Stunde	15,00 €
4.4	Überdrucklüfter	je Stunde	15,00 €
4.5	Schiebeleiter, Krankentrage	je Tag	6,00 € +

4.6	Seil- und Kettenzüge	je Tag	10,00 € +
4.7	Schneidegerät, Trenngerät	je Tag	10,00 € +
4.8	Mechanisches Bergungsgerät	je Tag	10,00 € +
4.9	Hydraulisches Bergungsgerät (Winde)	je Tag	12,00 € +
4.10	Hydraulische Rettungsschere/Spreitzer	je Stunde	25,00 €
4.11	Motorsägen	je Stunde	15,00 €

**5. Verbrauchsstoffe (Selbstkosten + 10 % Aufschlag)**

**6. Sonstige Leistungen:**

6.1	Türöffnungen	je Tür	130,00 €
6.2	Kleintierrettung	je Einsatz	100,00 €

+ = Mindestsätze, werden auch bei kürzerer Einsatzzeit bzw. Überlassungsdauer berechnet.